

Merkblatt

für die Errichtung und Anerkennung einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, und andere)

nach Maßgabe der ab 17. Juni 2016 geltenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

Dieses Merkblatt behandelt die berufsrechtlich zu beachtenden Voraussetzungen und ersetzt nicht die Einholung sachkundigen Rates insbesondere zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Soweit nachfolgend grammatikalisch die maskuline Form verwendet wird, sind selbstverständlich auch Berufsträgerinnen gemeint.

I. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Zulässige Rechtsformen

Gemäß § 27 WPO können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH, der AG und der SE errichtet werden. Zugelassen sind auch Kapitalgesellschaften in der Rechtsform eines anderen EU-/bzw- EWR-Mitgliedsstaates. Bei der Societas Europaea (SE) ist zu beachten, dass Gründungsgesellschafter nur mehrere juristische Personen sein können, d. h. AG, GmbH, bereits bestehende SE sowie vergleichbare europäische Gesellschaften. Die Gründungsgesellschaften müssen ihre Sitze und ihre Hauptverwaltungen grundsätzlich in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU haben. In Betracht kommt die Verschmelzung von Gesellschaften verschiedener Nationalitäten, Gründung von Holding- oder Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Das Mindestkapital beträgt 120.000 €.

2. Führung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

Ungeachtet der Regelung gemäß § 28 Abs. 1 WPO, dass die gesetzlichen Vertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums zugelassene Abschlussprüfer (EU/EWR-Abschlussprüfer) sein können, muss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO mindestens ein in Deutschland bestellter Wirtschaftsprüfer gesetzlicher Vertreter sein und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich führen. Eine verantwortliche Führung der Gesellschaft durch europäische Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur verantwortlichen Führung gehört, dass die gesetzlichen Vertreter mit WP-Bestellung über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen **in beruflichen Angelegenheiten** also nicht an die Weisung oder Zustimmung von Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind. Das bedeutet, dass allein die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer darüber entscheiden, welche beruflichen Aufträge übernommen oder abgelehnt werden, ob Honoraransprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Personal eingestellt werden soll, welche Büro- und Organisationsmittel angeschafft und welche Geschäftsräume angemietet werden sollen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern gilt, dass erst ab der Gruppe der leitenden Mitarbeiter die Zustimmung der Gesellschafter oder eines anderen Gesellschaftsgremiums vorgesehen werden darf; die maßgebliche Gehaltsgrenze orientiert sich in etwa an der Obergrenze für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung. Bei Mietverträgen über Praxisräume oder Maschinen etc. gilt, dass bis zu einer jährlichen Belastung in Höhe des halben Stammkapitals eine Zustimmung Dritter nicht zulässig ist; entsprechendes gilt bei der entgeltlichen Anschaffung von Büromaschinen, Büromöbeln etc.

Im Bereich der Abschlussprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer durch besondere Maßnahmen. In § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, dass gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in der Weise Einfluss nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt wird. Gemäß § 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilen, nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen.

3. **Gesetzliche Vertretung durch Wirtschaftsprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfer**

Gemäß § 28 Abs. 1 WPO muss die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfer oder EU/EWR-Abschlussprüfer sein. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss Wirtschaftsprüfer sein; denn § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO setzt die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer voraus.

Werden EU/EWR-Abschlussprüfer als gesetzlicher Vertreter bestellt, so werden sie gemäß § 58 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen einer persönlichen Beitragspflicht. Von Bedeutung ist, dass für sie gemäß § 56 WPO auch zahlreiche elementare Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer gelten; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Ebenso unterliegen sie der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich auch eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach sich zieht.

Mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Wirtschaftsprüfer, EU- oder EWR-Abschlussprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WPO). Hierbei handelt es sich um den Verwaltungssitz (§ 3 Abs. 2 WPO).

4. **Berufung von Angehörigen anderer Berufe als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Neben Wirtschaftsprüfern und EU/EWR-Abschlussprüfern sind auch vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein.

Nach § 28 Abs. 2 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht zum vorgenannten Personenkreis zählen, und einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbaren Beruf ausüben, auf Antrag die Genehmigung erteilen, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Diese müssen über ein Fachwissen verfügen, die ein Wirtschaftsprüfer typischerweise nicht erworben haben kann. Denkbar ist dies bei besonders befähigten Personen, die einen Beruf auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens ausüben. Demzufolge können z. B. Ingenieure - mit Ausnahmegenehmigung - weitere gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden. Gemäß § 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer, die außerhalb der

EU oder des EWR bestellt sind, als gesetzliche Vertreter berufen werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Berufung von Nicht-Wirtschaftsprüfern bzw. Nicht-EU/EWR-Abschlussprüfer in den Vorstand oder die Geschäftsführung bleibt stets zu beachten, dass ihre Zahl diejenige der Wirtschaftsprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfer innerhalb der gesetzlichen Vertretung nicht erreichen darf. Die Zahl der Wirtschaftsprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfer bei den Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern muss also überwiegen; lediglich für den Fall, dass nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig. Hier gilt die Besonderheit, dass einer der beiden Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer sein muss, da wegen des Prinzips der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 3 WPO ein EU/EWR-Abschlussprüfer nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Für die Nicht-Wirtschaftsprüfer unter den gesetzlichen Vertretern gelten hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer und im berufsständischen Versorgungswerk dieselben Regeln wie für die EU/EWR-Abschlussprüfer, die gesetzliche Vertreter sind.

5. Zulässiger Kreis der Gesellschafter und Aktionäre

Der Kreis der Gesellschafter und Aktionäre von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird durch § 28 Abs. 4 WPO begrenzt. Als Mehrheitsgesellschafter bzw. -aktionäre sind nur Wirtschaftsprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, sowie EU/EWR-Abschlussprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.

Als Minderheitsgesellschafter bzw. -aktionäre können des Weiteren vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Personenbe-teiligt werden, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist. Dies gilt auch für Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 WPO genehmigt worden ist. Aner-kennungs voraussetzung ist aber, dass **mindestens die Hälfte der genannten Per-sonen in der Gesellschaft tätig** ist (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorge-nannten Berufsträger keine Stellung als gesetzliche Vertreter einnehmen können (siehe 4.) oder sollen, sind mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abzuschließen und im Anerkennungsverfahren als Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll. Zu beachten ist, dass beim Tätigkeitsnachweis durch Anstellungsvertrag der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dokumentiert werden muss. Jedenfalls ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden in der Woche gegeben ein angemessenes Gehalt zu belegen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass von den obengenannten Personen, die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der Anteile am Nennkapital gehalten werden darf (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 a WPO). Entspricht das Stammkapital einer GmbH beispielsweise dem gesetzlichen Mindestkapital in Höhe von 25.000 €, dürfen also nicht tätige Gesellschafter dieser Gruppe nur weniger als 6.250 € halten.

Zu beachten ist, dass

- die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gehört,
- Wirtschaftsprüfern, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der GmbH-Gesellschafter und Aktionäre zusteht,
- Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,
- laut Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nur WP- Gesellschafter oder EU/EWR-Abschlussprüfer zur Ausübung von Gesellschafterrechten bzw. Aktionärsrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 1 a WPO (Wirtschaftsprüfer, EU/EWR-Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, dass eine GbR, die der ge-

meinsamen Berufsausübung gemäß § 44 b WPO dient, nicht beteiligungsfähig ist. Zur Sicherung der Stimmrechtsmehrheit der Wirtschaftsprüfer gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-GbR den beteiligten Wirtschaftsprüfern ein entsprechender Stimmrechtsanteil zusteht. Im Anerkennungsverfahren kann die Wirtschaftsprüferkammer die Vorlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs-GbR anfordern.

Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

- a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern und
- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern bestehen.

6. Mindestkapital, Vinkulierung

Bei AG und GmbH muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere schon länger bestehende Gesellschaften den Nachweis des Mindesthaftkapitals erbringen müssen. Dieses beträgt bei GmbH mindestens 25.000 €, bei AGen 50.000 € (siehe § 7 AktG).

Bei AG müssen die Aktien auf den Namen lauten. Die Übertragung sowohl von Aktien als auch von Geschäftsanteilen an GmbH muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 28 Abs. 5 WPO).

II. Anerkennungsverfahren

1. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§ 29 Abs. 1 WPO). Zur Vereinfachung sind auf der Webseite der WPK (Servicenter/Berufsregister/ Gründung von Berufsgesellschaften) nach der Rechtsform sortierte Musteranträge erhältlich.

2. Verfahren vor offizieller Antragstellung

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/die Satzung keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer – wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind – darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher Wirtschaftsprüfer- oder EU/EWR-Abschlussprüfer-Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter mit den jeweiligen Kapitalanteilen zusammensetzt,
- wie die Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer oder EU/EWR-Abschlussprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung wird außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer empfohlen.

3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren

Dem Antrag sind zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen:

- a) eine **Abschrift** der Satzung/des Gesellschaftsvertrages. .
- b) der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers

- §§ 28 Abs. 7, 54 WPO). Die Liste der Versicherer ist auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer (praxishinweise/versicherung) erhältlich.

- c) der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals (§ 28 Abs. 6 WPO). Bei einer Bargründung ist der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals durch Vorlage einer Bankbestätigung oder eines Kontoauszuges zu erbringen. Bei Leistung von Sacheinlagen ist ein Sachgründungsbericht zu erstellen.

Bei bereits bestehenden Gesellschaften ist ein (Zwischen-)Abschluss zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Stammkapitals entspricht (§ 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Der erbrachte Nachweis darf bei Antragstellung maximal drei Monate alt sein

- d) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters bzw. Aktionärs, dass er die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein entsprechendes Verbot enthält.
- e) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter bzw. Aktionäre (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), die keine Organstellung innehaben. Für Wirtschaftsprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- f) Sofern Nicht-Wirtschaftsprüfer bzw. Nicht-vereidigte-Buchprüfer als weitere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder bestellt werden, Bestätigung dieser, keine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbare Tätigkeit, insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben (vgl. §§ 56 Abs. 1, 43 a Abs. 3 WPO).
- g) Bei einer AG bzw. SE ist eine Abschrift des Protokolls der Aufsichtsratssitzung einzureichen, in der die Vorstandsmitglieder bestellt wurden (vgl. § 28 Abs. 1 WPO)
- h) Sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt, sondern eine bereits bestehende Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden soll, ist mit einem Handelsregisterauszug zu belegen, welche Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt 1.000 € und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer – GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (sh. I. 4.) beträgt 270 € je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder der Antragsteller bzw. die Gesellschaft als Begünstigte. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Registergericht regelmäßig erst vorgenommen, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestandteils „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

5. Meldepflicht bei Änderung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (hierzu gehören auch Firmenänderungen) oder in der Person der ge-

setzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Abschrift anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

6. Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt einen Mustervertrag für die Doppelerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Verfügung, der aus ihrer Sicht die jeweils strengere berufsrechtliche Regelung berücksichtigt. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Hier werden vom Berufsrecht der Steuerberater z. T. strengere Anforderungen als nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer gestellt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer wird vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung dringend angeraten.

7. Hinweise zur Annahme von Prüfungsaufträgen

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführen, sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftragers anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang sowie ggf. wesentliche Änderungen der Tätigkeit mitzuteilen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die entsprechende Eintragung im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt ist. Dieser Auszug wird von der Wirtschaftsprüferkammer nach Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgestellt. Neu anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die daher erstmalig eine gesetzliche Pflichtprüfung durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem

Berufsregister verfügen. Hierzu finden sich weitere Hinweise auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle.

(Stand:Juni 2016)